

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung

Inwieweit ist die Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Friedrich-Ebert-Straße in Hannover begründet, sinnvoll und haltbar?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP), eingegangen am 08.02.2022 - Drs. 18/10691
an die Staatskanzlei übersandt am 08.02.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
namens der Landesregierung vom 18.02.2022

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Beschlussdrucksache 0146/2021 „Vergleich zur Beendigung des beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht anhängigen Klageverfahrens der Deutschen Umwelthilfe e. V. gegen die Landeshauptstadt Hannover (Az.: 12 KN 192/18)“ der Landeshauptstadt Hannover (LHH) ist zu entnehmen, dass sich die LHH mit der Deutschen Umwelthilfe außergerichtlich verglichen hat und Verpflichtungen eingegangen ist. Eine dieser Verpflichtungen ist die Beschränkung des Durchgangsverkehrs auf der vierspurigen Bundesstraße 6 (B 6) im Straßenabschnitt Friedrich-Ebert-Straße auf eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h. Ferner wird in der Beschlussdrucksache 0146/2021 der LHH aufgeführt: „Es besteht Einigkeit, dass der Luftreinhalteplan für Hannover nicht fortgeschrieben werden muss“. In den Drucksachen 18/5934, 18/6254, 18/6610, 18/6976, 18/8430 neu, 18/8943, 18/9116, 18/9529 sowie 18/10638 werden die Entwicklung der NO₂-Werte in der Umweltzone der Stadt Hannover sowie die Einschätzung und Haltung der Landesregierung zum Fortbestand derselben ersichtlich. „Für die bestehende Umweltzone in Hannover sind nach derzeitigem Kenntnisstand die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen entfallen“ (Drucksache 18/10638) schreibt die Landesregierung am 27.01.2022.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) hatte die Landeshauptstadt Hannover (LHH) vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG) wegen Fortschreibung eines Luftreinhalteplans und Einhaltung der in der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV) festgelegten Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid verklagt. Im Rahmen des Klageverfahrens haben sich die Parteien u. a. auf eine Beschränkung des Durchgangsverkehrs auf der vierspurigen Bundesstraße 6 (B 6) im Straßenabschnitt Friedrich-Ebert-Straße auf eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h verglichen. Um ein Durchfahrtsverbot für Dieselfahrzeuge als schwerwiegendere Maßnahme zu vermeiden, hat die LHH zu dieser Verkehrsbeschränkung eine Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) im Jahre 2020 mit der Bedingung erhalten, dass die Stickstoffdioxidbelastung jährlich durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu evaluieren ist und die Temporeduzierung aufgehoben wird, sobald die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden. Grundlage für die Zustimmung des MW war der an der Friedrich-Ebert-Straße für 2019 gemessene Jahresmittelwert von 43 µg/m³. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim prognostizierte für das Jahr 2020 - unabhängig von der Corona-Pandemie - einen Modellwert von 41 µg/m³. Eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 km/h hatte nach Berechnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zu einer Verringerung von 1,2 µg/m³ und damit zu einer Einhaltung der Grenzwerte geführt.

Wie der Antwort auf die Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 18/10638 zu entnehmen ist, haben sich die Stickstoffdioxidbelastungen in der Friedrich-Ebert-Straße im Jahre 2020 auf 36 µg/m³ und im Jahre 2021 auf 39 µg/m³ entwickelt. Diese Entwicklung ist maßgeblich auf die stark veränderten Verkehrsströme aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen und war zum Zeitpunkt der Erteilung der Zustimmung nicht erkennbar. Daher ist, je nachdem, wie sich die Verkehrsverhältnisse nach der Corona-Pandemie wieder entwickeln werden, in der Friedrich-Ebert-Straße eine künftige NO₂-Grenzwertüberschreitung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Sobald sich die Verkehrsströme wieder eingependelt haben, wird anhand der Messergebnisse des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim zu prüfen sein, wann die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufgehoben werden kann.

Bei der Friedrich-Ebert-Straße handelt es sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand um die einzige Messstelle im Stadtgebiet von Hannover, an der eine künftige Grenzwertüberschreitung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Drucksache 18/10638). Eine örtlich beschränkte Grenzwertüberschreitung genügt allerdings nicht für eine Begründung der gesamten Umweltzone in Hannover. Zur Betrachtung der Grundlagen für die Frage nach dem Erfordernis der Geschwindigkeitsbeschränkung in der Friedrich-Ebert-Straße kommt es allein auf die vor-Ort-Gegebenheiten und die tatbestandliche Würdigung nach den jeweils geltenden Regelungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) an.

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Friedrich-Ebert-Straße / auf der Bundesstraße 6 auf 40 km/h in Hannover unter fachlichen, juristischen und politischen Aspekten?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wird sich die Landesregierung für die Rücknahme der Geschwindigkeitsbegrenzung in der Friedrich-Ebert-Straße in Hannover einsetzen und, falls ja, wann und wie?

Ja, es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Kann und wird die Landesregierung die Erhöhung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Friedrich-Ebert-Straße in Hannover in der Art veranlassen, wie sie in § 3 Abs. 3 Satz 1 StVO geregelt ist?

Für die Anordnung und die Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen sind in Niedersachsen die unteren Verkehrsbehörden grundsätzlich eigenverantwortlich zuständig. Das MW kann als oberste Verkehrsbehörde im Rahmen der Fachaufsicht im Einzelfall Weisungen erteilen, wenn die unteren Verkehrsbehörden gegen die Maßgaben der StVO verstoßen.

(Verteilt am 22.02.2022)